

## **BStGer BB.2012.34 vom 3. August 2012**

Bundesstrafgericht, 2012-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2012.34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2012.34)

FR: TPF BB.2012.34 du 3 août 2012

IT: TPF BB.2012.34 del 3 agosto 2012

### **Regeste**

Entschädigung der beschuldigten Person bei Freispruch oder bei Einstellung des Verfahrens (Art. 429 ff. StPO).

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Gegen die Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft können die Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Voraussetzung zur Beschwerdeerhebung ist dabei auf Seiten der Partei ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

#### **E. 1.2**

Der vormals beschuldigte Beschwerdeführer ist durch die im Rahmen der Einstellungsverfügung ergangene Verweigerung der anlässlich der Einvernahme vom 12. September 2011 von ihm beantragten Entschädigung ohne weiteres zur Beschwerdeführung berechtigt (vgl. u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.8 vom 2. September 2011, E. 1.2). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben nach der erfolgten Verbesserung der Beschwerdeschrift zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten.

#### **E. 2.1**

Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) und Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c).

##### **E. 2.1.1**

Gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO entschädigt werden Lohn- und Erwerbseinbussen, die wegen der vorläufigen Verhaftung oder der Beteili-

gung an den Verfahrenshandlungen erlitten wurden, wie auch die durch das Verfahren verursachten Reisekosten. Dabei sind nur Schäden zu ersetzen, die kausal durch das Wirken der Strafverfolgungsbehörden verursacht wurden. Für die Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Einbussen sind die zivilrechtlichen Regeln anzuwenden, wobei schadensmindernde Aktivitäten anzurechnen sind (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BK.2011.16 vom 17. April 2012, E. 2.2; BK.2011.8 vom 2. September 2011, E. 2.2.1; jeweils m.w.H.).

#### **E. 2.1.2**

Voraussetzung des Anspruchs auf eine Genugtuung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO ist eine besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen. Hauptbeispiel einer solchen Persönlichkeitsverletzung ist der im Gesetz ausdrücklich erwähnte Freiheitsentzug (vgl. zur Bemessung einer Genugtuungsleistung den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.125 vom 30. Mai 2012, E. 5.1 m.w.H.). Die Regel von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO betrifft primär rechtmässig angeordnete Zwangsmassnahmen. Genugtuungen können jedoch auch durch andere Verfahrenshandlungen ausgelöst werden. Zu denken ist an persönlichkeitsverletzende Mitteilungen von Strafbehörden an die Medien (vgl. SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1817).

#### **E. 2.2**

Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Diese Bestimmung nimmt einen bereits vor Inkrafttreten der StPO weit verbreiteten Grundsatz auf, wonach nur Aufwendungen von einiger Bedeutung zu vergütet sind. Geringfügige Nachteile wie etwa die Pflicht, ein oder zwei Mal bei einer Gerichtsverhandlung erscheinen zu müssen, geben zu keiner Entschädigung Anlass (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1330; siehe auch SCHMID, a.a.O., N. 1823; GRIESSER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 430 StPO N. 14; WEHRENBURG/BERNHARD, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 430 StPO N. 18 f.).

#### **E. 2.3**

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer zu einer 45 Minuten dauernden Einvernahme bei der Polizei vorgeladen. Weiter wurde er am 1. November 2011 während 10 Minuten telefonisch zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen befragt. Zwangsmassnahmen hatte er im Verlaufe des Verfahrens keine zu erdulden. Auf den Beizug eines Vertreters hat er verzichtet. Hinsichtlich des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schadenspostens "Arbeitszeitverlust und Umtriebe" hat er es unterlassen, zu dessen Substantiierung irgendwelche konkreten Angaben zu machen oder seine

- 5 -

finanzielle Einbusse durch Einreichung von Unterlagen zu dokumentieren und zu beweisen. Sein Begehren um Ausrichtung einer entsprechenden Entschädigung ist daher abzuweisen. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe des Verfahrens nur zweimal kurz (einmal davon telefonisch) befragt worden ist, dürfte er – wenn überhaupt – lediglich geringfügige finanzielle Nachteile erlitten haben, hinsichtlich welcher kein Anlass für die Ausrichtung einer Entschädigung besteht.

#### **E. 2.4**

Für die Ausrichtung einer Genugtuungsleistung in der Höhe von Fr. 600.-- allein aufgrund der ungerechtfertigten Anzeige besteht ebenso kein Anlass. Nach dem oben Ausgeführten (siehe E. 2.1.2) lösen nur schwerwiegende Persönlichkeitsverletzungen einen Genugtuungsanspruch aus. Vorliegend musste der Beschwerdeführer keinerlei Zwangsmassnahmen über sich ergehen lassen. Anderweitige Gründe, weshalb der Beschwerdeführer durch das gegen ihn gerichtete und nach kurzer Dauer auch wieder eingestellte Verfahren schwerwiegend in seiner Persönlichkeit betroffen sein sollte, sind in den Akten keine ersichtlich und werden von diesem auch nicht geltend gemacht.

### **E. 2.5**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet, weshalb sie ohne weiteren Schriftenwechsel (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario) abzuweisen ist.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.